

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 07.07.2015

Praktikable Regelungen für die Umsetzung des Mindestlohns in der Landwirtschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor unangemessen niedrigen Löhnen ist das Ziel des am 1. Januar 2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns. Das Mindestlohngesetz soll zugleich einen Beitrag für einen fairen und funktionierenden Wettbewerb leisten. In der praktischen Umsetzung ergeben sich nicht zuletzt für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau erhebliche Schwierigkeiten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber dem Bund für eine Entbürokratisierung insbesondere der untergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes einzusetzen, die auch den speziellen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft Rechnung trägt. Dazu gehört insbesondere

1. die bisher geltende allgemeine, branchenweite Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit aufzuheben,
2. die Möglichkeit zuzulassen, den Lohn von Saisonarbeitskräften auch am Ende der Beschäftigung auszuzahlen, sofern der Arbeitnehmer dies ausdrücklich wünscht,
3. die notwendigen Kontrollen mit Augenmaß durchzuführen und die zu verhängenden Bußgelder entsprechend der Schwere des Vergehens anzupassen,
4. sowie eine rechtssichere Lösung zur Abrechnung von Kost und Logis herbeizuführen.

Begründung

Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau unterliegen bisher nicht dem Mindestlohngesetz, für sie gilt ein verbindlicher Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte (TV Mindestentgelt) und in der Folge auch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Das bedeutet, dass alle Betriebe die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter spätestens am siebten Tag nach der Leistungserbringung aufzeichnen müssen. Diese Vorgabe ist vor allem während der Arbeitsspitzen kaum umsetzbar, sie bedeutet für die zumeist kleinen und familiengeführten Betriebe eine enorme zusätzliche bürokratische Belastung und sollte daher aufgehoben werden. Andernfalls wird sie zur zusätzlichen Beschleunigung des Strukturwandels beitragen.

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass der Lohn jeweils spätestens einen Monat nach Erbringung der Arbeitsleistung gezahlt werden muss. Da viele ausländische Saisonarbeitskräfte kein Bankkonto haben, sind sie durch diese Regelung gezwungen, ihren Lohn in Form von Bargeld aufzubewahren. Um das Verlustrisiko zu minimieren, sollte daher auch eine Lohnzahlung am Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich sein, sofern der Arbeitnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Bei der Durchführung von Routinekontrollen sollten sich Anzahl und Ausrüstung des Personals an den zu erwartenden Gegebenheiten orientieren. So ist beispielsweise das gleichzeitige Auftreten von bis zu 40 Zollmitarbeitern in schussicheren Westen in einem Obstbaubetrieb völlig übertrieben. Die zu verhängenden Bußgelder müssen durchaus spürbar und an der Schwere des Verstoßes orientiert sein, sie dürfen jedoch nicht unmittelbar existenzbedrohend wirken. Auch die Frage, ob es sich um einen erstmaligen oder um einen wiederholten Verstoß handelt, sollte in die Überlegungen zur Höhe eines Bußgeldes einbezogen werden können.

Seit der Einführung des Mindestlohns werden die Mieten für die Unterkunft eines Saisonarbeiters getrennt vom Lohn abgerechnet. Bisher konnte nicht rechtsverbindlich geklärt werden, ob diese Lösung so rechtens ist.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender